

Rahmenkonzept für Schwerpunktschulen im inklusiven Schulsystem

Das vorliegende Rahmenkonzept für Schwerpunktschulen im inklusiven Schulsystem im Land Berlin wurde von der Facharbeitsgruppe „Inklusive Schwerpunktschulen“ unter Leitung von Mario Dobe im Auftrag der Projektgruppe „Inklusion“ im Zeitraum von Mai 2014 bis Dezember 2014 erarbeitet. Er ist Ergebnis einer konzeptionellen Verständigung über die Voraussetzungen und den Ausstattungsrahmen für die Einrichtung von Inklusiven Schwerpunktschulen und wurde von der Projektgruppe Inklusion am 16.12.2014 nach ausführlicher Diskussion beschlossen. Der Fachbeirat Inklusion hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 den Konzeptentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen. Die in der Sitzung vorgeschlagenen Änderungen sind in das Konzept eingearbeitet worden.

Die Facharbeitsgruppe „Inklusive Schwerpunktschulen“ setzte sich aus folgenden Personen zusammen: Mario Dobe (Leiter des Projekts Inklusion in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft), Julia Sutter (Lebenshilfe, FachAG „Körperlich-motorische Entwicklung“), Rainer Leppin (Schulleiter Fichtenberg-Oberschule, FachAG „Sehen“), Matthias Wietheger (Paula-Fürst-Schule, FachAG „Hören und Kommunikation“), Barbara Haensch von Oelhafen (Konrektorin Paul-Moor-Schule, FachAG „Geistige Entwicklung“), Uta Johst-Schrader (Schulleiterin Schule am Friedrichshain, FachAG „Autismus“), Andreas Bethke (Geschäftsführer DBSV), Andreas Bittner (Gehörlosenverband Berlin), Thomas Wollschläger (Schulleiter Grundschule am Rüdeshheimer Platz), Stefanie Riedel (Sonderpädagogin, Grundschule am Rüdeshheimer Platz), Insa Jürgens (erweiterte Schulleitung Charlotte-Salomon-Grundschule), Martina Nöthe (Schulleiterin Schule am Königstor), Peter Cersovsky (Schule am Königstor, Leitung Ganztagsbereich, Stützrad GmbH), Alexandra Köhrbrück (Koordinierende Erzieherin Paul-Moor-Schule), Detlef Schmidt-Ihnen (Schulleiter Barnim-Oberschule), Wolfram Bath (Sozialpädagogischer Bereich Barnim-Oberschule), Dr. Oliver Musenberg (Humboldt-Universität Berlin, Institut für Rehabilitationswissenschaften), Grit Nitzsche (Schulplanerin BA Friedrichshain-Kreuzberg), Stephan Strotthoff (Schulplaner BA Neukölln), Susanne Kriegel-Wethkamp (Schulaufsicht Außenstelle Mitte), Uwe Panzer (Schulaufsicht Außenstelle Spandau), Marion Seidel (Leiterin des Beratungs- und Unterstützungszentrums für inklusive Pädagogik Neukölln), Kornelia Müller-Kern (TÄKS e.V., freier Träger der Jugendhilfe), Thomas Scheel (Landeselternausschuss), Janosch Jassim (LandesschülerInnenausschuss), Monika Buttgerit (II A 4), Lutz Grünler (II B 1.1), Gernoth Schmidt (II C 1.7), Klaus-Jürgen Heuel (II D 2), Hannelore Trageser (II E 1), Thomas Müller-Krull (I Ltr 1.1), Ines Rick (I Ltr 1.2), Christiane Bauer (I Ltr 1.3), Heinrich Börger (I Ltr 1 Bö).

Die in Klammern angegebenen Funktionen beziehen sich auf den Zeitraum der Konzepterstellung.

Rahmenkonzept Inklusive Schwerpunktschule im inklusiven Schulsystem

Inhalt

1.	Vorwort.....	2
2.	Leitlinien für Inklusive Schwerpunktschulen	3
3.	Förderschwerpunktübergreifende Merkmale/Parameter für Inklusive Schwerpunktschulen	5
4.	Bedarfe der einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.....	10
5.	Genehmigungsverfahren.....	13
6.	Rechtliche Konsequenzen	13
7.	Finanzielle Auswirkungen	14
8.	Anhang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Vorwort

Im Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) werden die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu entwickeln. Dazu gehört auch, dass alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung den Anspruch haben, eine Regelschule zu besuchen. Im Land Berlin sind dies Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Um auch kurzfristig Schülerinnen und Schülern unabhängig von der Schwere und Ausprägung ihrer Behinderung die Möglichkeit zum Besuch einer allgemeinen Schule zu eröffnen, werden im Land Berlin bedarfsgerecht Inklusive Schwerpunktschulen eingerichtet. Diese Schulen bieten in einem inklusiven Bildungssystem besondere Rahmenbedingungen für eine Schülergruppe, die für eine persönliche und soziale Entwicklung und eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben auch Rückhalt und Kontakt zu vergleichbar Betroffenen (Peergroup) benötigt.

Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und/oder „Autismus“ aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben¹. Sie sind keine neue Schulart sondern repräsentieren ihre jeweilige Schulart mit dem definierten Profil einer inklusiven Schwerpunktschule. Sie stellen für Eltern/Erziehungsberechtigte und sorgeberechtigte Personen von Kindern und Jugendlichen sowie volljährige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine frei wählbare und qualitativ gleichwertige Alternative zu den bestehenden Schulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ dar. Damit werden die Möglichkeiten der Schulwahl der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder erweitert.

Die Einrichtung von Inklusiven Schwerpunktschulen entbindet nicht von der mittelfristigen Zielstellung, alle Schulen so zu qualifizieren, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen ohne Einschränkungen gemeinsam lernen können.

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“, insbesondere der Empfehlung Nr. 6, sowie von Expertisen von fünf Facharbeitsgruppen zu den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige

¹Es handelt sich dabei im Schuljahr 2014/15 um insgesamt 6306 Schülerinnen und Schüler. Dies sind 30,87 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 1 bis 13 aller Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Entwicklung“ und „Autismus“, hat die Facharbeitsgruppe „Inklusive Schwerpunktschulen“ ein Rahmenkonzept für Inklusive Schwerpunktschulen entwickelt.

Der Facharbeitsgruppe „Inklusive Schwerpunktschulen“ gehörten Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenverbänden, im Feld der Integration erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen aller Berufsgruppen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schularten, Vertreterinnen und Vertreter der Schulträger und der Jugendämter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie Eltern- und Schülervertreter an.

Das vorgelegte Konzept wurde von der Projektgruppe Inklusion abschließend bearbeitet und dem Fachbeirat Inklusion vorgelegt.

Die Qualität der Umsetzung der Inklusion in den Inklusiven Schwerpunktschulen wird von nicht unerheblichem Einfluss auf die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber Inklusion insgesamt sein. Aus diesem Grund werden mit dem Rahmenkonzept die Qualitätsstandards und zu berücksichtigende Bedarfe formuliert, die für eine qualitative Entwicklung einer Inklusiven Schwerpunktschule für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte unerlässlich sind. Deren Sicherstellung erfordert zeitnahe schulrechtliche Veränderungen, die Bereitstellung von entsprechenden räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen und ggf. besondere bauliche Anpassungen.

Die zukünftigen Inklusiven Schwerpunktschulen setzen die Empfehlungen aus den Expertisen der Facharbeitsgruppen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ um. Diese Expertisen sind als Anlage dem Konzept beigefügt.

Insgesamt ist das Konzept offen für weitere Entwicklungen.

Für berufliche Schulen wird ein eigenes Konzept entwickelt.

2. Leitlinien für Inklusive Schwerpunktschulen

- Die Entscheidung einer Schule, eine Inklusive Schwerpunktschule werden zu wollen und ein entsprechendes Profil zu entwickeln, ist ein ganzheitlicher, das gesamte System der Einzelschule betreffender transparenter und demokratischer Prozess. Er umfasst unter anderem eine positive Haltung zu inklusiven Vorstellungen, erfordert eine entsprechende Schul- und Unterrichtsentwicklung verbunden mit einer Qualifizierung des gesamten Personals, sowie Kooperation und Einbeziehung aller Betroffenen. Den Schulen stehen in diesem Prozess die für sie zuständigen Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik zur Seite. Inklusive Schwerpunktschulen stellen in ihrem Schulprogramm dar, dass sie in besonderem Maß Sozialität und Individualität verbinden und insofern dem inklusiven Gedanken verpflichtet sind. Dies findet seinen Ausdruck in ihrer gelebten Schulkultur, ihren Strukturen und ihrer Unterrichts- und Erziehungspraxis.
- Alle in der Schule am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen handeln auf der Grundlage eines einheitlichen Werte- und Handlungsverständnisses zur Inklusion. Sie achten dabei insbesondere auf die entsprechenden Aussagen im Handlungsrahmen Schulqualität und orientieren sich am Index für Inklusion².
- Die Zahl der einzurichtenden Inklusiven Schwerpunktschulen ist förderschwerpunktabhängig bei möglichst ausgewogener gesamtstädtischer Verteilung bedarfsgerecht zu entwickeln. Maßgebend ist die aufgrund der jeweiligen Bedarfe erforderliche Zahl der benötigten Plätze. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bei Übergängen in die weiterführenden Inklusiven Schwerpunktschulen genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- Information der Eltern über die Schwerpunktschulen werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sichergestellt.

²Tony Booth u. Mel Ainscow: Index für Inklusion, ins Deutsche übertragen von Ines Boban u. Andreas Hinz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2003

- Es besteht ein Aufnahmeanspruch an eine Inklusive Schwerpunktschule des jeweiligen Förderschwerpunktes, aber nicht an eine bestimmte Schwerpunktschule. Dieser Aufnahmeanspruch setzt voraus, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Inklusive Schwerpunktschule als Wunschscheule gewählt haben.
- In jeder Klasse/Lerngruppe einer Inklusiven Schwerpunktschule befinden sich höchstens drei Schülerinnen und Schüler mit dem/den sonderpädagogischen Förderbedarf/en, die die Inklusive Schwerpunktschule anbietet. Abweichend davon dürfen in den Inklusiven Schwerpunktschulen, die für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Autismus spezialisiert sind, von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler dem Förderschwerpunkt Autismus zugeordnet sein. Unter diesen Schülerinnen und Schülern darf, wie auch bei den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“, höchstens eine Schülerin/ein Schüler der Förderstufe II zugeordnet sein. In Inklusiven Schwerpunktschulen, die für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ spezialisiert sind, beträgt die Höchstgrenze fünf Schülerinnen und Schüler je Klasse/Lerngruppe mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“. Darüber hinaus werden in diese Klassen/Lerngruppen weitere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis zur rechtlich festgelegten Höchstgrenzen aufgenommen³.
- Inklusive Schwerpunktschulen im Grundschulbereich haben einen Schuleinzugsbereich. Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 (Einschulung) erfolgt nach dem Prinzip, dass Schülerinnen und Schüler, denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte beschieden worden ist, für den die Inklusive Schwerpunktschule ihre/n Schwerpunkt/e setzt, vorrangig aufgenommen werden. Die vorrangige und rechtssichere Aufnahme von nicht behinderten Geschwisterkindern wird geprüft. Bei Übernachtfrage in dem/den Förderschwerpunkt/en der Inklusiven Schwerpunktschule innerhalb der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die vorrangige Aufnahme nach Kriterien der Erreichbarkeit zu entscheiden. Bei Übernachtfrage bei Schülerinnen und Schülern mit anderen Förderschwerpunkten gelten die allgemeinen Regelungen.
- Beim Übergang in Inklusive Schwerpunktschulen der Sekundarstufen I und II werden die Schülerinnen und Schüler, denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte beschieden worden ist, für den die Inklusive Schwerpunktschule ein besonderes Profil entwickelt hat, unabhängig vom Wohnort vor allen anderen Schülerinnen und Schülern vorrangig aufgenommen.
- Bei Übernachtfrage innerhalb der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist in einem Aufnahmeverfahren zu entscheiden, für welche Schülerinnen und Schüler ein alternativer Schulstandort schlechter erreichbar ist und die deswegen vorrangig aufgenommen werden.
- Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Inklusive Schwerpunktschulen in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eingerichtet.

³ Zurzeit sind in der Sonderpädagogikverordnung folgende Obergrenzen festgelegt: maximal 3 Schülerinnen und Schüler in der Schulanfangsphase, maximal 5 Schülerinnen und Schüler in den Klassen 3 bis 6 und maximal 4 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I

- Die Einführung von Inklusiven Schwerpunktschulen schließt nicht aus, dass Kinder mit den entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfen auf Elternwunsch auch an anderen allgemein bildenden Schulen beschult werden können. Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler gilt § 37 Abs. 3 Schulgesetz mit der Maßgabe, dass eine Zuweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler/innen an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nicht mehr zulässig ist.
- Die Klassenzuordnung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Diagnostik und nach Rücksprache mit den Eltern statt. Sie obliegt der Verantwortung der jeweiligen Schule.
- Mit der Einrichtung von Inklusiven Schwerpunktschulen als inklusive Regelschule können neben dem gemeinsamen Unterricht klassenübergreifende spezifische Förderangebote realisiert und Kommunikation und Unterstützung in einer Gruppe mit vergleichbar Betroffenen ermöglicht werden. Damit wird der Isolation/sozialen Vereinzelung von Schülerinnen und Schülern entgegengewirkt.
- Im von der jeweiligen Schule entwickelten Konzept, das Teil des Schulprogramms sein muss, sollen auch Formen von interner Evaluation dargestellt werden. In diesen Evaluationsprozess können die Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik beratend hinzugezogen werden. Inklusive Schwerpunktschulen sind - über die Schulinspektion hinaus - bereit sich extern evaluieren zu lassen.

3. Förderschwerpunktübergreifende Merkmale/Parameter für Inklusive Schwerpunktschulen

Die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte sind nach Einschätzung der Facharbeitsgruppe „Inklusive Schwerpunktschulen“ als förderschwerpunktübergreifende Merkmale anzusehen, also unabhängig von der konkreten Entscheidung der Schule für einen oder mehrere Förderschwerpunkte. Wir verstehen die Parameter im Sinne von Gelingensfaktoren und Voraussetzungen zur erfolgreichen Entwicklung Inklusiver Schwerpunktschulen. Sie beziehen sich ausdrücklich nur auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“.

Personelle Ausstattung

- Es erfolgt für die sonderpädagogische Förderung im Unterricht eine schülerbezogene Zumessung gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen.
- In Inklusiven Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperlich motorische Entwicklung“ und „Autismus“ werden Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer, im Förderschwerpunkt Autismus alternativ auch pädagogische Unterrichtshilfen sowie Erzieherinnen und Erzieher bzw. Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration eingesetzt.
- Verlässlichkeit und Kontinuität des zur Verfügung stehenden, fachlich ausreichend qualifizierten, pädagogischen Personals wird durch ein Personalkostenbudget von 3% des gesamten vorhandenen pädagogischen Personals sowie ggf. der Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet, um im Bedarfsfall für die Vertretung von fehlendem schuleigenem pädagogischem Personal und ggf. Betreuerinnen und Betreuer sorgen zu können.

Die für die sonderpädagogische Förderung zugewiesenen Personalressourcen sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

- Zur Koordinierung der sonderpädagogischen Arbeit in den Inklusiven Schwerpunktschulen ist eine zusätzliche Lehrerstundenausstattung im Umfang von 3 Stunden als Grundausrüstung erforderlich. Je weitere 10 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöht sich die zusätzliche Lehrerstundenausstattung um eine Stunde bis maximal 7 Stunden (siehe auch folgende Tabelle)

Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	1-24	25-34	35-44	45-54	über 54
Zusätzliche Stunden	3	4	5	6	7

- Jeder Inklusiven Schwerpunktschule wird je nach Förderschwerpunkt und unter Berücksichtigung der Schwere der Behinderung ein zusätzliches Kontingent an Stunden zur Verfügung gestellt. Diese Zusatzstunden sollen in der Regel zur Frequenzabsenkung in den Klassen/Lerngruppen eingesetzt werden. Ist dies aus räumlichen Gründen nicht möglich, stehen die Stunden zur personellen Mehrausstattung der einzelnen Klassen/Lerngruppen zur Verfügung. Die Zumessung der Zusatzausstattung ist der im Anhang beigefügten Tabelle 8.1. zu entnehmen.
- In jeder Inklusiven Schwerpunktschule gehört mindestens eine Lehrkraft mit sonderpädagogischer Qualifikation des entsprechenden Förderschwerpunktes zum Kollegium der Schule. Durch entsprechende Steuerungsmaßnahmen durch die Schulaufsicht und die Schulleitung ist das Ziel zu verfolgen, dass die sonderpädagogische Förderung ausschließlich durch fachlich qualifizierte Lehrkräfte geleistet wird.
- Im Bedarfsfall werden Schulhelferinnen und Schulhelfer entweder aus dem antragsabhängigen Kontingent oder aus einem der Schule zugeordneten, flexibel und antragsunabhängig verwendbaren Pool eingesetzt.
- Für das Duale Lernen und zur Begleitung von Praktika stehen Schulhelferinnen und Schulhelfer zur Verfügung, sofern Integrationsfachdienste nicht unterstützend tätig sind.

Therapeutinnen und Therapeuten, die im öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt sind, sowie externe Therapeutinnen und Therapeuten müssen auch an Inklusiven Schwerpunktschulen arbeiten können.

- Jede Inklusive Schwerpunktschule erhält eine zusätzliche Stelle für Schulsozialarbeit.

Unterrichtsentwicklung / Schulentwicklung

- Die Unterrichtsentwicklung als zentrale schulische Aufgabe beinhaltet subjektiv sinnvolle und fachdidaktisch reflektierte Unterrichtsangebote und Maßnahmen der Binnendifferenzierung unter Berücksichtigung der verschiedenen Förderbedarfe.
- Die Schulen erstellen ein schulinternes Curriculum, welches die Förderschwerpunkte einbezieht und die individuell spezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Es konkretisiert

unter dem Aspekt der Realisierbarkeit bezüglich leistungsfordernder und leistungsfördernder Intervention im Rahmen der gemeinsamen Förderplanung die Vorgaben der Rahmenlehrpläne.

- Es liegt ein Gesamtförderkonzept unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen aller Schülerinnen und Schüler, einer individuellen Förderplanung und der Umsetzung der individuell gewährten Nachteilsausgleiche vor. In die Erarbeitung des Gesamtförderkonzeptes sind alle am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen, einschließlich der Personensorgeberechtigten, einbezogen.
- Es gibt ein durchgängiges Methodenkonzept als Voraussetzung dafür, innerschulische Übergänge zu ebnen sowie Barrieren zwischen den unterschiedlichen Beschulungsformen (Regelklassen, Kleinklassen) abzubauen.
- Eine temporäre äußere Differenzierung sowie Einzelförderung wird ermöglicht, wenn nur so ein erfolgreiches Lernen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gesichert werden kann.

Ergänzende Förderung und Betreuung/Ganztag

- Die Entwicklung zur Inklusiven Schwerpunktschule erfolgt vor dem Hintergrund ganztägigen Lernens bzw. des Ganztagschulkonzeptes der Schule. Inklusive Schwerpunktschulen können in gebundener, teilgebundener und offener Form organisiert werden; empfohlen wird der gebundene Ganztagsbetrieb.
- Die Zusatzausstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung wird in den Inklusiven Schwerpunktschulen auch in den Sekundarstufen I und II der allgemeinen Schulen gewährleistet.
- Um eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung zu gewährleisten, ist Zeit für Koordinierungsgespräche für eine kooperative Ziel- und Maßnahmenplanung festzuschreiben.
- Es gibt ein mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen abgestimmtes Förderkonzept für den ganzen Tag.
- Die ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien erfolgt auch für Schülerinnen und Schüler mit entsprechend festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den weiterführenden Schulen mit altersentsprechenden Angeboten, ggf. in Kooperation mit außerschulischen Institutionen oder anderen Schulen. Das dafür notwendige Personal wird, ggf. als Budget, bereitgestellt. Der Schülertransport muss auch in den Ferien gesichert sein.
- Die Antragstellung für einen erhöhten Bedarf in der ergänzenden Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ an den Inklusiven Schwerpunktschulen wird in dem Sinne vereinfacht, dass nicht mehr die Notwendigkeit sondern nur noch die Höhe des Bedarfs beantragt und beschieden wird.

Fort-und Weiterbildung

- Für das gesamte multiprofessionale Personal gibt es schulinterne und externe Fortbildungen, insbesondere auch teambezogen, bezüglich der psycho-sozialen Implikationen, der methodisch-didaktischen Arbeitsweisen und des Einsatzes von speziellen Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln in dem Umfang, in dem dies die Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ notwendig machen. Diese Fortbildungen finden in Kooperation mit der regionalen Fortbildung und den Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik und dem LISUM statt.
Hierfür steht ein ausreichendes Fortbildungsbudget zur Verfügung.
- Es finden regelmäßige Fortbildungen in Bezug auf Krankheitsbild/Behinderung in Kooperation mit Kliniken, Fachdiensten, Spezialambulanzen, Therapeuten, Verbänden usw. statt.
- Den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird Supervision und Coaching angeboten. Kollegiale Fallberatung wird von den Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik, den Schulpsychologischen Beratungszentren und den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren unterstützt.
- Das nichtpädagogische Personal wird auch förderschwerpunktspezifisch qualifiziert.

Übergänge

- Es gibt verbindliche Formen der kontinuierlichen Kooperation zwischen den verschiedenen Einrichtungen und ein verlässliches Übergangsmanagement. Dabei werden die Schulen vom zuständigen Beratungs- und Unterstützungszentrum für inklusive Pädagogik unterstützt.
- Eine zuverlässige Begleitung und ausreichender Informationsaustausch ist bei den Übergängen sichergestellt.
- Es gibt bei allen Aufnahmen/Übergängen in die Schule bzw. zwischen den Schularten bzw. —stufen (Vorschulische Bildung — Grundschule, Grundschule — Sekundarstufe I, Sekundarstufe I — Sekundarstufe II) aber auch bei internen Übergängen ein schülerbezogenes Übergangsmanagement, in das die Personensorgeberechtigten und ggf. auch die Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.
- Es ist zu prüfen, ob und ggf. wie ein gruppenweiser Übergang von einer Inklusiven Schwerpunktschule im Grundschulbereich in eine weiterführende Inklusive Schwerpunktschule auf Wunsch der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf rechtssicher ermöglicht werden kann.

Kooperationen / Netzwerkarbeit / Schnittstellen

- Alle an der Erziehung beteiligten Personen (Eltern und Elternverbände, die entsprechenden Abteilungen der Bezirksämter (Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulamt), Einrichtungen der Sozialpädiatrie, Beratungsstellen und Träger) kooperieren. Das betrifft unter anderem

- die intensive Einbeziehung von Eltern/Erziehungs- und Sorgeberechtigten zur Festlegung der Bedarfe und Belange der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Dies kann über Schulgremien oder durch andere Organisationsformen geschehen.
 - eine konzeptuell verankerte regelmäßige Zusammenarbeit mit Selbsthilfverbänden, außerschulischen Institutionen und Partnern.
 - die multiprofessionelle Zusammenarbeit bei Beratung, Begleitung und schulischer Förderung, die im Konzept festgelegt ist und durch das zuständige Beratungs- und Unterstützungszentrum für inklusive Pädagogik kooperierend unterstützt wird.
 - die Schulsozialarbeit und/oder andere psychosozialen Dienste.
 - regelmäßige Hilfekonferenzen für die Personengruppe nach 35a KJHG/SGB VIII sowie § 53 SGB XII, in die alle an der Förderung des Kindes / Jugendlichen Beteiligten eingebunden sind.
 - die Tätigkeit von Therapeutinnen und Therapeuten an der Schule nach Absprache.
 - außerschulische Beratungsstellen(z.B. Selbsthilfevereine).
 - Schule und berufsvorbereitende Institutionen und Einrichtungen.
- Für diese Koordinierungsaufgaben stehen die in Abschnitt 3. in den Ausführungen zur Personalausstattung unter Spiegelpunkt 4 genannten zusätzlichen Lehrkräftestunden zur Verfügung.

Räumliche Ausstattung

- Zur Barrierefreiheit wird auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang zu den Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ verwiesen.⁴
- Die Bauordnung für Berlin, insbesondere § 51 (behindertengerechtes Bauen) und die jeweils aktuellen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu diesem Punkt sind für Inklusive Schwerpunktschulen konsequent anzuwenden und die im Vermerk SenBildJugWiss, II B vom 28.11.2012 zum Sachstand über die baulichen Voraussetzungen für Barrierefreiheit benannten baulichen Anforderungen und zu berücksichtigenden baulichen Aspekte⁵ sind umzusetzen.
- Neben Klassen— und Fachräumen gibt es Räume zur individuellen Förderung in kleineren Gruppen (z.B. für getrennten Sprachunterricht, für die medizinische Pflege, zur Förderung der Mobilität oder als Ruhe- und Rückzugsmöglichkeit bzw. als Therapieräume).
- Fachräume für lebenspraktischen und berufsvorbereitenden Unterricht (z.B. eine Lehrküche, Werkstätten, Sporthallen mit Sportgeräten zur Unterstützung der Psychomotorik), die förderschwerpunktspezifische Anforderungen erfüllen, sind vorhanden oder in Kooperation mit benachbarten Schulen oder schulnahen Einrichtungen nutzbar.
- Eine individuelle behindertengerechte Anpassung eines Arbeitsplatzes in Klassen- oder Fachräumen muss im Bedarfsfall erfolgen, wenn nur so eine Teilhabe möglich ist.
- Es gibt in den Klassenräumen eine gut überschaubare räumliche Struktur. Einer akustischen wie optischen Reizüberflutung wird entgegen gewirkt.

⁴ Behinderungsspezifische Anforderungen werden beim jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt im Abschnitt 5. benannt

⁵ Veröffentlicht in den Empfehlungen des „Beirats Inklusive Schule in Berlin“ im Februar 2013, S.23 ff

Sächliche Ausstattung

- Förderschwerpunktspezifische Hilfsmittel (ggf. in Kooperation mit speziell ausgestatteten Beratungs- und Unterstützungszentren bzw. einem Medienzentrum) stehen bereit (z.B. behinderungsspezifische Unterrichtsmaterialien, unterstützende Technik für die Förderschwerpunkte und sonstige Hilfsmittel für die Lagerung oder medizinische Versorgung).
- In der Startphase benötigen Inklusive Schwerpunktschulen ein Budget für die Erstausrüstung mit förderschwerpunktspezifischem Unterrichtsmaterial und entsprechenden Medien.
- Für die Wartung und Reparatur der spezifischen Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel stehen den Schulen bedarfsgerecht finanzielle Mittel zur Verfügung.
- Es ist eine Ausstattung mit technischen IT-Medien und geeignetes Lern- und Lehrmaterial vorhanden.
- White Boards und Tablets/Notebooks stehen zur Visualisierung von Arbeitsergebnissen und zur Absicherung der Kommunikation zur Verfügung.
- Es besteht ein Anspruch auf die Sicherstellung aller erforderlichen Schülertransporte an die Inklusiven Schwerpunktschulen sowie an außerschulische Lernorte, ggf. auch für eine Begleitschülerin bzw. einen Begleitschüler. Soweit möglich, ist eine qualifizierte Schulwegbegleitung zu Trainingszwecken als Vorbereitung auf ein nach Möglichkeit selbstbestimmtes Leben einzusetzen.

4. Bedarfe der einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte

Dieser Abschnitt erfasst insbesondere die zusätzlichen spezifischen Bedarfe der jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, die wiederum unterschiedliche Themenfelder betreffen.

4.1 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

- Außenanlagen / räumliche und sächliche Ausstattung
 - Klassenräume sind mit einem Wasseranschluss (möglichst Warmwasser) mit Sichtschutz ausgestattet.
 - Die barrierefrei gestalteten Spielplätze sind u.a. mit rollstuhlgerechten Spielgeräten ausgestattet.
 - Lagerungshilfen wie z.B. Lifter, Liegen, Stehbretter, Keilkissen, sind bedarfsgerecht vorhanden.
 - In der Sporthalle sind Wippen, Rollbretter, Schaukeln und anderes psychomotorisches Material vorhanden.
 - Eine Möglichkeit zum Schwimmen in gut temperiertem Wasser (Therapiebecken) und mit barrierefreiem Zugang kann von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie jeweils einer Begleitschülerin oder einem Begleitschüler planmäßig genutzt werden.

4.2 Förderschwerpunkt Sehen

- Unterrichtsentwicklung / Schulentwicklung / Fort-und Weiterbildung
 - Blinden-/sehbehindertengerechten Kommunikation und Begleittechniken werden auch von Sehenden (Mitschüler/innen und Begleitpersonen) erlernt.
 - Die Unterrichtsinhalte werden um einzelne Lernbereiche erweitert, wie z.B. Orientierung und Mobilität, lebenspraktische Fähigkeiten u.a. erweitert.

- Personelle Ausstattung
 - Zur Aufbereitung sämtlicher Unterrichtsmittel für blinde Schülerinnen und Schüler steht entweder eine verantwortliche Person mit den entsprechenden zeitlichen Ressourcen in der Schule zur Verfügung oder es findet eine Kooperation mit dem entsprechend personell und sächlich ausgestatteten Beratungs- und Unterstützungszentrum für inklusive Pädagogik (Medienzentrum) statt.
 - Insbesondere in den Unterrichtsfächern Naturwissenschaften, Bildende Kunst und Sport ist darauf zu achten, dass den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zusätzliche personelle Unterstützung zur Verfügung steht.

- Außenanlagen / räumliche und sächliche Ausstattung
 - Die Raumbeschilderung erfolgt in Braille und Großdruck

4.3 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

- Unterrichtsentwicklung / Schulentwicklung / Fort-und Weiterbildung
 - Die begleitende Diagnostik des Hörens und der laut- schrift- und gebärdensprachlichen Entwicklung ist sichergestellt.
 - Hörende und lautsprachlich orientierte Schülerinnen und Schüler lernen DGS/LBG bzw. bzw. auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt bezogene Kommunikationsstrategien und können auf Wunsch zusätzlich am Unterrichtsfach DGS teilnehmen.
 - Die Stundentafel entspricht der Stundentafel der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“. Für alle an der Inklusiven Schwerpunktschule „ Hören und Kommunikation“ arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen werden Fort-und Weiterbildungen in Gebärdensprache angeboten.

- Unterrichtsorganisation
 - Eine Klassenfrequenz von max. 15 Schülerinnen und Schülern ist sichergestellt, um die lautsprachliche und gebärdensprachliche Kommunikation innerhalb der Klasse durch Antlitzgerichtetheit/Blickkontakt sowohl zu Lehrkräften als auch zu allen Schülerinnen und Schülern und ggf. zu Dolmetscher/innen, die Nachvollziehbarkeit von Sprecherwechseln, die Reduzierung von Störschall und den Einsatz von technischen Kommunikationshilfen zu gewährleisten.

- In einer Klasse können bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören und Kommunikation“ aufgenommen werden. Wenn in einer Jahrgangsstufe ausreichend viele gebärdensprachlich-bilingual respektive lautsprachlich orientierte Schülerinnen und Schüler angemeldet sind, kann über die Bildung von gebärdensprachlich-orientierten Klassen und lautsprachlich-orientierten Klassen entschieden werden.
- Personelle Ausstattung
 - Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Erzieherinnen und Erzieher mit entsprechendem Fachwissen und Kommunikationskompetenz (DGS und bezüglich des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Hören und Kommunikation“ spezifizierte Kommunikationsstrategien) werden nach Möglichkeit für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf “Hören und Kommunikation“(auch im Ganztagsbetrieb) eingesetzt.
 - Der bedarfsgerechte Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und —dolmetschern sowie wird gesichert.
 - Gebärdensprachlich-bilingual orientierte Schüler/innen werden in durchgängiger Doppelbesetzung mit einer Lehrkraft und einer/einem gebärdensprachkompetenten Sonderpädagogin /Sonderpädagogen bzw. Gebärdensprachdolmetscher/innen zur permanenten Absicherung der Kommunikation und des Sprachaufbaus in Deutsch und DGS unterrichtet; bei ausgebildeter DGS-Kompetenz der Schüler/innen in höheren Klassen (Sek I und II) ist der alleinige Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen möglich.
- Außenanlagen / räumliche und sächliche Ausstattung
 - Die gesamte Schule und alle Veranstaltungsräume entsprechen der Planungsnorm DIN 18040 und 18041 (z.B. Maßnahmen zum Schallschutz; visuelle Alarmeinrichtungen). Es bedarf einer Raumgestaltung- und Ausstattung, die Antlitzgerichtetheit gewährleistet.

4.4 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- Unterrichtsentwicklung / Schulentwicklung / Fort-und Weiterbildung
 - Dem lebenspraktischen Unterricht ist eine besondere Bedeutung beizumessen.
- Außenanlagen / räumliche und sächliche Ausstattung
 - Klassenräume sind mit einem Wasseranschluss (möglichst Warmwasser) mit Sichtschutz ausgestattet.
 - Eine Möglichkeit zum Schwimmen in gut temperiertem Wasser (Therapiebecken) und mit barrierefreiem Zugang kann von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie jeweils einer Begleitschülerin bzw. einem Begleitschüler planmäßig genutzt werden.

4.5 Förderschwerpunkt Autismus

- Unterrichtsentwicklung / Schulentwicklung / Fort-und Weiterbildung
 - Der Schulalltag ist reizarm und strukturiert gestaltet
 - Es ist sicher zu stellen, dass der Qualifizierungsbedarf in der Fachrichtung Autismus für alle in der jeweiligen Schule arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen abgedeckt wird.

- Einrichtung von Klassen / Lerngruppen
 - Neben den gemischten Klassen können in einer Inklusiven Schwerpunktschule "Autismus" auch temporäre Lerngruppen und Kleinklassen, ggf. auch jahrgangsgemischt, eingerichtet werden. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

- Personelle Ausstattung
 - Beim Einsatz von Pädagoginnen und Pädagogen sowie des unterstützenden Personals ist auf personelle Kontinuität zu achten. Die sonderpädagogische Förderung wird vorzugsweise durch Pädagoginnen und Pädagogen oder Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die einen nahen Bezug zu den Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt Autismus haben, durchgeführt.
 - Assistenten für unterstützte Kommunikation

- Außenanlagen / räumliche und sächliche Ausstattung
 - Eine Möglichkeit zum Schwimmen in gut temperiertem Wasser (Therapiebecken) und barrierefreiem Zugang kann für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie jeweils einer Begleitschülerin oder einem Begleitschüler planmäßig genutzt werden.

5. Genehmigungsverfahren

Die Schulträger sind zur inklusiven Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Die Genehmigung von Inklusiven Schwerpunktschulen erfolgt durch die Schulträger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde unter Beachtung einer gesamtstädtisch möglichst ausgewogenen Verteilung der Standorte. Dieses Verfahren soll nachvollziehbar und transparent sein.

6. Rechtliche Konsequenzen

Die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Schulgesetz, die Sonderpädagogikverordnung und die Sekundarstufe I-Verordnung, sind entsprechend der Maßgaben dieses Rahmenkonzeptes anzupassen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt werden 36 Inklusive Schwerpunktschulen in Berlin eingerichtet. Für die während des Doppelhaushaltes 2016/17 einzurichtenden Inklusiven Schwerpunktschulen (01.08.2016: 6 Schulen, 01.08.2017: 6 Schulen) sind im Haushaltsplanentwurf Personalmittel in Höhe von 1.741.067 € (2016) und 4.178.558 € (2017) für zusätzliche Stellen (Lehrkräfte, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer/innen und Erzieher/innen) vorgesehen.

Für eine zusätzliche Schulsozialarbeiterin bzw. einen Schulsozialarbeiter sind für 2016: 113.912 € und 2017: 387.302 € im Doppelhaushalt 2016/17 vorgesehen.

Für die Schaffung der notwendigen Barrierefreiheit in den zukünftigen Inklusiven Schwerpunktschulen ist im Entwurf für den Doppelhaushalt 2016/17 je Jahr ein Betrag von 1,75 Mio € vorgesehen.

8. Anhang

8.1 Personalmehrausstattung

Zumessungsprinzipien

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit entsprechender Einstufung erhält die Schule zusätzlich folgende Lehrerstundenzuweisung, die vorrangig für eine Frequenzabsenkung einzusetzen ist. Es gelten die jeweils aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen.		
Sonderpädagogischer Förderbedarf	Sus mit Förderbedarf \triangleq SuS ohne	Faktor, mit dem die Zumessung pro Schülerin und Schüler (Schülerfaktor) multipliziert wird
A ohne	1 \triangleq 3	2
A FS 1	1 \triangleq 4	3
A FS 2	1 \triangleq 5	4
GE ohne	1 \triangleq 2	1
GE FS 1	1 \triangleq 3	2
GE FS 2	1 \triangleq 5	4
KME ohne	1 \triangleq 1	0
KME FS 1	1 \triangleq 2	1
KME FS 2	1 \triangleq 5	4
Sehen visuell	1 \triangleq 1	0
Sehen taktil u. FS 1	1 \triangleq 3	2
Sehen FS 2	1 \triangleq 5	4
Hören	siehe Gliederungspunkt 4.3 - Unterrichtsorganisation	

Zumessung laut VV Zumessung 2017/18

Klassenstufe	Saph	Jül 1-3	Kl.-St. 3-6	ISS	Gymn. 5./6.	Gymn. 7-10
Schülerzahl	24	24	24	25	29	29
Faktor 1x für 1 LStd pro SuS	0,85	0,95	1,17	1,26	1,05	1,16
Förderbedarf						
A ohne	1,7	1,9	2,34	2,52	2,1	2,32
A FS 1	2,55	2,85	3,51	3,78	3,15	3,48
A FS 2	3,4	3,8	4,68	5,04	4,2	4,64
GE ohne	0,85	0,95	1,17	1,26	1,05	1,16
GE FS 1	1,7	1,9	2,34	2,52	2,1	2,32
GE FS 2	3,4	3,8	4,68	5,04	4,2	4,64
KME ohne	0	0	0	0	0	0
KME FS 1	0,85	0,95	1,17	1,26	1,05	1,16
KME FS 2	3,4	3,8	4,68	5,04	4,2	4,64
Sehen visuell	0	0	0	0	0	0
Sehen taktil u. FS 1	1,7	1,9	2,34	2,52	2,1	2,32
Sehen FS 2	3,4	3,8	4,68	5,04	4,2	4,64
Hören	siehe Gliederungspunkt 4.3 - Unterrichtsorganisation					

8.2 Schülerzahlenentwicklung

1. Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in der Integration

2011/12							2012/13							2013/14								
Bezirk	Blindheit	Sehbehind.	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Blindheit	Sehbehind.	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Blindheit	Sehbehind.	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	
Mi		9	4	15	43	15	64		11	3	17	49	17	83		11	6	23	58	19	87	
Fh-Kr		2	5	30	61	43	86		7	5	31	54	29	91		12	2	35	82	40	101	
Pa	1	6		16	80	41	21		6	2	17	82	52	21		8	6	17	101	69	35	
Ch-Wi		8		26	64	32	18		5	1	24	72	40	23		6	2	26	86	40	27	
Sp		9	1	8	45	21	65		13	3	15	46	16	80		14	5	13	55	19	113	
St-Zd	5	15	5	18	81	16	13	4	19	3	19	83	19	27	3	18	5	19	126	20	32	
Te-Sch		11	3	19	123	15	40		2	10	7	23	139	19	2	12	8	32	130	18	54	
Nk		14	3	16	44	3	15		1	8	4	24	51	6		7	5	22	61	8	27	
Tr-Kö		7	3	10	32	7	8		5	4	13	36	11	15		1	6	2	15	43	11	24
Ma-He		1	1	11	45	24	9		4	1	15	55	30	15		4	3	15	55	31	18	
Li		7	1	11	32	13	2		12	1	18	44	23	6		1	36	5	20	50	40	13
Rd		8	5	19	50	25	32		9	7	20	62	43	39		1	9	3	26	69	42	43
alle	6	97	31	199	700	255	373	7	109	41	236	773	305	487	8	143	52	263	916	357	574	
	Sehen		Hören		Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Sehen		Hören		Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Sehen		Hören		Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	
	103		230		700	452	373	116		277		773	305	487	151		315		916	357	574	
	1.661							1.958							2.313							

2. Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Bezirk	Blindheit	Sehbehind.	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Blindheit	Sehbehind.	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Blindheit	Sehbehind.	Gehörlosigkeit	Schwerhörigkeit	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung
Mi														60							75
Fh-Kr			6	193		37	141			5	192		33	146			4	207		40	133
Pa					144		251					145		256					147		248
Ch-Wi			93	79	15	58	303			84	84	14	46	236			79	83	7	26	245
Sp					114		118					126		130					116	10	136
St-Zd	86				159		99	85				149		96	85				161		91
Te-Sch							164							173							177
Nk					43		194					110		185					94		189
Tr-Kö							136							142							139
Ma-He							273							265							273
Li		189			361		154		191			361		164		57			342		169
Rd					147		120					140		125					144		123
alle	86	189	99	272	983	95	1.953	85	191	89	276	1.045	79	1.978	85	57	83	290	1.011	76	1.998
	Sehen		Hören		Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Sehen		Hören		Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Sehen		Hören		Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung
	275		371		983	95	1.953	276		365		1.045	79	1.978	142		373		1.011	76	1.998
	3.677							3.743							3.600						

3. Summen nach Förderschwerpunkten aus 1. und 2.

Sehen	Hören	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Sehen	Hören	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung	Sehen	Hören	Körperliche und motorische Entwicklung	Autismus	Geistige Entwicklung
378	601	1.683	547	2.326	392	642	1.818	384	2.465	293	688	1.927	433	2.572
5.338					5.701					5.913				